

## A. Personalmeldungen

Herr Schulamtsdirektor Hans-Joachim **Hothan** wurde mit sofortiger Wirkung zum Leiter des Schulaufsichtsamtes Emden bestellt.

## B. Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden

### C. Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Weser-Ems

#### **Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Abfallbeseitigung im Gebiet des ehemaligen Regierungsbezirks Aurich**

Aufgrund des § 6 des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) in der Fassung vom 5. 1. 1977 (BGBl. I, S. 41, berichtigt S. 288), geändert durch Gesetz vom 31. 1. 1985 (BGBl. I, S. 204) wird verordnet:

#### § 1

Die Verordnung über die Abfallbeseitigung im Gebiet des ehemaligen Regierungsbezirks Aurich vom 22. 7. 1975 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aurich, Seite 103) wird aufgehoben.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Oldenburg, den 25. 4. 1985**

Der Regierungspräsident  
Dr. Schweer

#### **Bekanntmachung der Bezirksregierung Weser-Ems als Stiftungsbehörde**

Gemäß § 8 Abs. 1 des Nieders. Stiftungsgesetzes werden die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts Nonne-Stiftung, Wilhelm-Meyer-Stiftung, Sophie-Schütte-Stiftung, von-der-Loo-Stiftung von-Harten-Stiftung unter Einbeziehung der Vermögen der nicht rechtsfähigen Stiftungen Vereinigte Unterstützungsfonds, Vermächtnis Grüneberg, Alwine-Eismann-Stiftung und Hugo-Zieger-Stiftung zu einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts zusammengeschlossen.

Für diese Stiftung erlasse ich gleichzeitig gemäß § 8 Abs. 1 des Nieders. Stiftungsgesetzes folgende Satzung:

#### § 1

##### Name

Die Stiftung führt den Namen Bürger-Stiftung Oldenburg.

#### § 2

##### Rechtsform

Die Bürger-Stiftung Oldenburg ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie ist eine kom-

munale Stiftung im Sinne des § 19 des Nieders. Stiftungsgesetzes.

#### § 3

##### Sitz, Verwaltung

Die Stiftung hat ihren Sitz in Oldenburg und wird von der Stadt Oldenburg verwaltet.

#### § 4

##### Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. 3. 1977 (BGBl. I, Seite 613) durch Förderung begabter, bedürftiger Schüler, Studenten und Künstler mit Wohnsitz in Oldenburg und Leistungen an hilfsbedürftige Einwohner Oldenburgs.

Die von den im § 1 genannten Stiftungen begünstigten Personenkreise sollen dabei nach wie vor angemessen berücksichtigt werden.

In begründeten Ausnahmefällen können auch dem Stiftungszweck entsprechende Einrichtungen in der Stadt Oldenburg gefördert werden. Zweck dieser Zuwendungen soll nicht die Entlastung der Träger dieser Einrichtungen sein.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Die Stiftung darf keine natürliche oder juristische Person durch Verwaltungsaufgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### § 5

##### Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus dem von den unabhängigen Stiftungen Vereinigte Unterstützungsfonds, Vermächtnis Grüneberg, Alwine-Eismann-Stiftung und Hugo-Zieger-Stiftung eingebrachten Vermögen nach folgender Aufstellung (Stand: 1. 1. 1984):

##### **Vereinigte Unterstützungsfonds:**

— Bankguthaben in Höhe von	9.600,65 DM,
— 2302 Oldenburgische Landesbank AG Aktien mit einem Nennwert von insgesamt	115.100,00 DM;

##### **Vermächtnis Grüneberg:**

— Bankguthaben in Höhe von	6.625,84 DM,
— 30 Union-Investment-Zertifikate Unifonds mit einem Nennwert von insgesamt	1.500,00 DM,
— 19 Continental Gummi-Werke Aktien im Nennwert von insgesamt	950,00 DM,
— 20 Kaufhof AG Aktien im Nennwert von insgesamt	1.000,00 DM,
— 7 <sup>0</sup> / <sub>10</sub> e Kommunalobligationen Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg im Nennwert von insgesamt	1.400,00 DM;

##### **Alwine-Eismann-Stiftung:**

— Bankguthaben in Höhe von	18.304,34 DM,
— bebautes Wohngrundstück in Oldenburg, Margaretstraße 3, Flur 5, Flurstück 868/285, eingetragen im Grundbuch von Oldenburg, Band 54, Blatt 2137, zur Größe von 403,00 qm (Einheitswert laut Bescheid des Finanzamtes Oldenburg vom 25. 9. 1969 =	12.400,00 DM);

##### **Hugo-Zieger-Stiftung**

— Bankguthaben in Höhe von	26.613,89 DM,
— bebautes Wohngrundstück in Oldenburg, Ziegelhofstraße 92, Parzelle 3841/314 der Flur 5, eingetragen im Grundbuch von Oldenburg,	

Blatt 48196, zur Größe von 650,00 qm  
(Einheitswert laut Bescheid des Finanzamtes  
Oldenburg vom 1. 12. 1965 = 23.900,00 DM),

— 21 Bilder und 21 Skizzenbücher mit einem  
Wert laut Vermögenssachbuch der Stadt  
Oldenburg in Höhe von 1.500,00 DM.

Zum Vermögen der Bürger-Stiftung Oldenburg ge-  
hören auch die Vermögen der Sophie-Schütte-Stif-  
tung (Bankguthaben am 1. 1. 1984 in Höhe von  
5.813,30 DM),

der von-der-Loo-Stiftung (Bankguthaben am 1. 1.  
1984 in Höhe von 4.999,50 DM)

und der von-Harten-Stiftung (Bankguthaben am 1.  
1. 1984) in Höhe von 6.713,44 DM).

Nach Abschluß der Liquidationsverfahren für die  
zusammgelegten Stiftungen Nonne-Stiftung- Wil-  
helm-Meyer-Stiftung wird das Stiftungsvermögen um  
das verbleibende Vermögen der mit der Zusammenle-  
gung erloschenen Stiftungen aufgestockt.

Nach dem Stand vom 1. 1. 1984 ergibt sich für die  
zusammgelegten Stiftungen jeweils folgender Ver-  
mögensbestand:

#### Nonne-Stiftung:

— Bankguthaben in Höhe von 20.066,06 DM,

— bebautes Wohngrundstück in Oldenburg,  
Steinweg 14, Flur 5, Flurstück 1690/265, der Ge-  
markung Oldenburg, eingetragen im Grund-  
buch von Oldenburg, Blatt 46704, zur Größe  
von 238,00 qm (Einheitswert laut Bescheid  
des Finanzamtes Oldenburg  
vom 18. 9. 1969 = 19.900,00 DM);

#### Wilhelm-Meyer-Stiftung:

— Bankguthaben in Höhe von 16.721,53 DM.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem wertmäßigen  
Gesamtbestand ungeschmälert zu erhalten. Die Stif-  
tungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn der  
Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der  
Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewähr-  
leistet ist (§ 6 Abs. 1 des Nieders. Stiftungsgesetzes).

Zur Erfüllung des Stiftungszwecks stehen aus-  
schließlich die Vermögenserträge sowie etwaige Zu-  
wendungen zur Verfügung, soweit diese nicht zur Ver-  
mehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

#### § 6

##### Organe, Zuständigkeiten, Verfahren

Die Stiftung wird durch die in der Nieders. Gemein-  
deordnung genannten Organe der Stadt Oldenburg  
verwaltet.

Die jeweiligen Zuständigkeiten und das Verfahren  
richten sich nach den Vorschriften der Nieders. Ge-  
meindeordnung in der jeweiligen Fassung.

#### § 7

##### Vertretung

Nach außen vertritt der Oberstadtdirektor die Stif-  
tung in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in  
gerichtlichen Verfahren.

#### § 8

##### Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Bezirks-  
regierung Weser-Ems nach Maßgabe der §§ 10 und 19  
des Nieders. Stiftungsgesetzes.

Zur Vermeidung der Auswirkungen des § 181 BGB  
bedürfen Rechtsgeschäfte zwischen der Stiftung und  
der Stadt Oldenburg der Zustimmung der Stiftung-  
aufsicht.

#### § 9

##### Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können vom Rat der Stadt Ol-  
denburg mit Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbe-  
hörde beschlossen werden.

#### § 10

##### Vermögensanfall

Im Falle des Erlöschens der Stiftung fällt das Rest-  
vermögen an die Stadt Oldenburg, die es in einer dem  
Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden  
hat.

Oldenburg, den 23. April 1985

Bezirksregierung Weser-Ems

202-10243 N

Im Auftrage

Boll

### D. Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen

#### I. Landesdienststellen (ohne B und C)

##### Konkursverfahren

##### Amtsgericht Oldenburg

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am  
11. 1. 1983 in Oldenburg, seinem letzten Wohnsitz, ver-  
storbenen Verwaltungsangestellten Wolfgang Ehlert,  
zuletzt wohnhaft Theaterwall 36, ist das Verfahren  
nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben wor-  
den — 34 N 46/83 (23. 4. 85) —

##### Konkursverfahren

##### Amtsgericht Oldenburg

In dem Konkursantragsverfahren über das Vermö-  
gen der Firma Hamann & Hamann GmbH & Co. KG,  
Reepmoorsweg 49, Wildeshausen, vertr. d. d. Fa. Ha-  
mann & Hamann Druckereimaschinen GmbH, eben-  
da, diese vertr. d. d. Geschäftsführer Manfred Ha-  
mann, Deekenstraße 38 e, 2878 Wildeshausen, ist das  
am 9. 11. 1984 angeordnete allgemeine Veräußerungs-  
verbot nach Ablehnung der Eröffnung des Konkurs-  
verfahrens aufgehoben worden. — 34 N 68/84 (23. 4.  
85) Amtsgericht Oldenburg —.

##### Konkurseröffnung

##### Amtsgericht Oldenburg

Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen  
der Firma GV Grundstücksverwaltungsgesellschaft  
mbH & Co. Kommanditgesellschaft, Acordialstr. 19,  
2900 Oldenburg, vertr. d. d. Fa. GV Grundstücksver-  
waltungsgesellschaft mbH, Oldenburg, d. vertr. d. d.  
Kaufmann Peter Thomas aus Oldenburg, ist der  
Schuldnerin am 24. 4. 1985 verboten worden, über Ge-  
genstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch  
keine Forderungen einziehen. — 42 N 63/85 (24. 4. 85)  
— Amtsgericht Oldenburg.